

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TRESMER AG 8303 BASSERSDORF**

### **Allgemeines**

Im Geschäftsverkehr zwischen dem Vertragspartner und TRESMER AG gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Einkaufs-, Bestell- oder sonstige Allgemeine Bedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, ausser diese Bedingungen werden von uns schriftlich anerkannt. Mit der Bestellung (telefonisch, schriftlich, Fax, E-Mail etc.) erklärt sich der Vertragspartner mit unseren AGB unwiderruflich einverstanden.

### **Preise und Zahlungsbedingungen**

Der Vertragspartner zahlt grundsätzlich die Preise gemäss den zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen oder bestätigten Preisen. In Fällen von erheblichen Preisschwankungen (insbesondere Währungsschwankungen) behalten wir uns vor, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Für Bestellungen unter einem Nettobetrag von Fr. 50.00 wird ein Zuschlag bis auf die Höhe des Mindestbestellwertes zugeschlagen.

Alle Preisangaben verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer, sowie allfälligen Zöllen und Abgaben.

Wir sind berechtigt, teilweise oder volle Vorauszahlung zu fordern, wenn eine Sicherung der Zahlung durch den Vertragspartner erforderlich erscheint oder bei Neu- und Privatkunden.

Die Fakturenbeträge sind gemäss den auf der Rechnung angegebenen Zahlungskonditionen fällig. Die Anzahl Tage beziehen sich auf Kalendertag, die Frist beginnt ab Rechnungsdatum. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Vertragspartner ohne Mahnung mit sämtlichen Verzugsfolgen in Verzug, insbesondere einem Verzugszins von 6% auf den Bruttobetrag. Auf eine allfällige zweite schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 15.00 pro Rechnung für Umtriebe fällig. Für die dritte Mahnstufe erheben wir eine Gebühr von weiteren Fr. 25.00 pro Rechnung. Danach wird die Betreuung eingeleitet. Sämtliche Aufwändungen werden zu unserem allgemeinen Stundensatz in Rechnung gestellt und eingefordert.

Die Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen entbindet uns von den Lieferantenverpflichtungen, den Vertragspartner aber nicht von seiner Abnahmepflicht.

### **Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum, sowie alle weiteren Rechte an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen (zuzüglich Verzugszins) vor (Art. 715f. ZGB). Der Vertragspartner stimmt mit Annahme der AGB einer allfälligen Eintragung in das Eigentumsvorbehaltsregister zu.

Der Vertragspartner unterrichtet Dritte über unseren Eigentumsvorbehalt und unterrichtet uns unverzüglich bei einem Zugriff durch Dritte. Bei Widerhandlung sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen.

### **Lieferung**

Lieferzeiten und –termine sind nur verbindlich, sofern dies ausdrücklich vereinbart und als verbindlich bezeichnet wird. Andernfalls gelten Lieferzeiten und –termine nur als Benachrichtigung und implizieren keine definitive Zusage für einen Fix- oder Fälligkeitstermin. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferungen können die bestellte Menge im Umfang von 10% über- bzw. unterschreiten. Die Lieferung ist abhängig von der Verfügbarkeit der Produkte. Sofern wir Produkte infolge von Produktionseinstellungen oder sonstiger, bei Drittlieferanten liegenden Ursachen nicht mehr liefern

können, führt dies nach unserer schriftlichen Mitteilung zur Auflösung des Kaufvertrages ohne Kostenfolge. Der Vertragspartner verzichtet im Falle einer Auflösung des Vertrages infolge Nichtlieferung der Produkte auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche gegenüber der TRESMER AG.

Wird eine vereinbarte Lieferung oder Installation vom Kunden verschoben, sind wir berechtigt allfällige Aufwändungen in Rechnung zu stellen. Ist die Verzögerung länger als eine Woche, kann TRESMER zudem eine Voraus- oder Anzahlung für den Auftrag verlangen, sofern die Produkte bereits beschafft sind.

### **Transport und Gefahrenübergang**

Die Lieferungen erfolgen gemäss den Bestimmungen der Incoterms 2010. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Liefergegenstandes geht auf den Besteller gemäss den vereinbarten Handelsklauseln über, die in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms auszulegen sind. Bei fehlender Lieferklausel im Vertrag gilt der Incoterm „Ab Werk“ (EXW) als vereinbart.

### **Beanstandungen, Garantie, Haftung**

Der Vertragspartner prüft die Produkte nach deren Lieferung und rügt alle Mängel unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch 6 Werktage nach Erhalt. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und der betreffenden Transportfirma innerhalb von einem Tag anzumelden.

Die Mängelrügen müssen eine genaue Beschreibung des Mangels enthalten. Verspätete, unzureichende und unbegründete Mängel befreien uns von jeglicher Gewährleistungspflicht. Material, das nachweisbar Fabrikationsmängel aufweist, wird dem Vertragspartner kostenfrei ersetzt. Materialrücksendungen durch den Vertragspartner sind nur in Ausnahmefällen und nach vorgängiger Absprache zulässig.

Die Gewährleistungspflicht für Neugeräte beträgt ein Jahr ab dem Auslieferungsdatum und beschränkt sich auf Fabrikationsmängel und Funktionsfehler der von TRESMER AG zugesagten Anwendungen. Diese Verpflichtung entfällt bei Mängeln, die sich aus unsachgemäßem Gebrauch oder Missbrauch des Anwenders, sowie aus höherer Gewalt ergeben. Verschleissteile sind von der Gewährleistungspflicht ausgenommen.

Der vorstehende Gewährleistungsumfang ist abschliessend. Jede weitergehende Gewährleistung (insbesondere für versteckte Mängel oder Mangelfolgeschäden) wird soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen.

TRESMER AG übernimmt keine Haftung für direkte und indirekte Schäden, sowie Folgeschäden, welche allenfalls in Zusammenhang mit den von uns gelieferten Produkten oder Leistungen stehen.

### **Höhere Gewalt**

Sowohl TRESMER AG wie auch der Vertragspartner haften nicht für die Nichterfüllung einer ihrer vertraglichen Pflichten, wenn sie auf einen Hinderungsgrund zurückzuführen ist, der ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und insbesondere auf einem der folgenden Gründen beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahmung, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Streik. Entsprechendes gilt, wenn ein Zulieferer von diesen Umständen bedroht ist und infolgedessen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Jede Partei ist

zur sofortigen schriftlichen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn durch ein solches Ereignis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen länger als drei Monate verhindert wird.

### **Datenschutz**

Der Vertragspartner akzeptiert die Aufnahme seiner Daten in unsere Kundendatei und deren Verwendung für geschäftliche Zwecke. Beide Vertragsparteien beachten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Weitergabe von personen- und firmenbezogenen Daten ist untersagt, es sei denn, diese dient der Erfüllung von vertraglichen Pflichten der Parteien oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Für die Sicherheit von über Internet übermittelten Daten übernehmen wir keine Haftung. Unser Personal ist zum Stillschweigen über sämtliche Kundeninformationen verpflichtet.

### **Abtretung, Übertragung und Verpfändung**

Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung dürfen ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung vom Vertragspartner an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden.

### **Salvatorische Klausel**

Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so hindert dies die Gültigkeit der vorliegenden AGB nicht. Die Vertragsparteien ersetzen die ungültige Bestimmung durch eine neue Bestimmung, welche der rechtlichen und wirtschaftlichen Zielsetzung der AGB möglichst nahe kommt.

Die AGB's können jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

### **Erfüllung und Gerichtsstand**

■ Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der eingetragene Sitz der Firma TRESMER AG. ■

Wir behalten uns vor, das Gericht am Sitz des Vertragspartners anzurufen. Auf das Vertragsverhältnis findet schweizerisches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) und der kollisionsrechtlichen Normen.

1.September 2020/bs

(ersetzen die AGB vom 12.03.2014)